

# **WAS PASSIERT BEI DER EINZAHLUNG IN EINEN ZUSATZRENTENFONDS**

Informationen zur Vertiefung



# Was passiert bei der Einzahlung in einen Zusatzrentenfonds

Beim Beitritt in einen Zusatzrentenfonds sind viele einzelne Fragen zu berücksichtigen:

- Welchen Fonds wähle ich aus?
- Wie viel muss ich einzahlen?
- Wie sehen meine steuerlichen Begünstigungen dabei aus?
- Kann ich mir das Kapital auch im Voraus auszahlen lassen? Kann ich es auf andere Anlageformen übertragen?
- Wie sehen die Leistungen bei Rentenanstritt dann aus?
- Und zu guter Letzt: Welche Unterstützung gibt mir dabei die Region?

## Welchen Fonds wähle ich aus?

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen offenen und geschlossenen Zusatzrentenfonds.

Offene Zusatzrentenfonds sind Fonds, die von Banken und Versicherungen angeboten werden. Sie besitzen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und sind gewinnorientiert. Jeder kann einem offenen Zusatzrentenfonds beitreten. Gleichzeitig kann man flexibel über die Höhe und den Zeitpunkt der Einzahlung der Beiträge entscheiden.

Geschlossene Zusatzrentenfonds sind hingegen Fonds, die auf ein Abkommen zwischen **Gewerkschaften** und **Arbeitgeberverbänden** gründen. Sie richten sich an Personen, die einer bestimmten Kategorie, einem bestimmten Betrieb/einer bestimmten Betriebsgruppe oder einem bestimmten Territorium (z.B. Autonome Region oder Provinz) angehören. Nur ihre Mitglieder können den geschlossenen Rentenfonds beitreten. Bei einem Beitritt erfolgt die Einzahlung regelmäßig und setzt sich aus drei Anteilen zusammen.

- 1) Der sogenannte **Arbeitnehmeranteil**, dessen Mindestausmaß von den **Kollektivverträgen** vorgegeben wird. Der/die Arbeitnehmer/in kann diesen Betrag aber auch nach Belieben erhöhen.
- 2) Der **Arbeitgeberanteil**, der nicht verändert werden kann, dafür aber verpflichtend für den Arbeitgeber ist.
- 3) Die **Abfertigung** ist der zumeist größte Teil und fließt nach dem Beitritt (bei Arbeitnehmer/innen mit dem ersten Arbeitsverhältnis nach 1993) voll in den Fonds ein.

Seit 2007 müssen alle Arbeitnehmer/innen innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses über ihre Abfertigung entscheiden. Treffen sie keine Entscheidung, fließt die Abfertigung automatisch in einen geschlossenen Zusatzrentenfonds. Die Entscheidung für die Beibehaltung der Abfertigung im Unternehmen kann zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden. Umgekehrt ist das nicht möglich.

Beide Formen von Zusatzrentenfonds legen die gesammelten Gelder langfristig am **Kapitalmarkt** an. Ziel jedes Fonds ist die Erreichung einer hohen **Rendite**, welche später den Mitgliedern eine Rente sichert.

## Wie viel muss ich einzahlen?

Wie schon erwähnt, gibt es keine Pflicht zur Einzahlung bei offenen Zusatzrentenfonds. Trotzdem sollte das Fondsmitglied viel einzahlen, um das Kapital so gut wie möglich zu vermehren.

Bei geschlossenen Zusatzrentenfonds verpflichtet man sich mit dem Beitritt zur Einzahlung der Abfertigung. Zusätzlich kann ein Arbeitnehmeranteil eingezahlt werden. Dieser kann jederzeit auf Antrag des Mitglieds ausgesetzt werden. Auch die Höhe des Arbeitnehmeranteils kann verändert werden.

## Wie sehen meine steuerlichen Vergünstigungen aus?

Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft kann ein Betrag von max. 5.164,57 Euro im Jahr von der Steuer abgezogen werden. Das bedeutet, dass die Summe aus dem Arbeitnehmer- und dem Arbeitgeberanteil von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden kann. Konkret erspart man sich die Steuer auf die Beiträge. Das folgende Beispiel veranschaulicht diesen Aspekt besser.

In Italien gelten derzeit folgende Einkommenssteuersätze (Stand 2013):

### Einkommenssteuersätze (Stand 2013)

0 - 15.000 €	23 %
15.001 - 28.000 €	27 %
28.001 - 55.000 €	38 %
55.001 - 75.000 €	41 %
über 75.000 €	43 %

Jeder Erwerbstätige zahlt Einkommenssteuer. Diese Steuern sind **progressiv**. Das bedeutet, dass man mit steigendem Einkommen im Verhältnis immer mehr Steuern zahlt.

Wenn jemand jetzt z.B. ein **besteuerbares Jahreseinkommen** von 32.000 € bezieht und 3.000 € im Jahr in einen Zusatzrentenfonds einzahlt, dann spart er sich auf diese 3.000 € den betreffenden Steuersatz (in diesem Fall 38 %). Somit hat er

eine Steuerersparnis von 1.140 €. Wäre er dem Zusatzrentenfonds nicht beigetreten, hätte er diese Steuer an den Staat entrichten müssen.

Bei den öffentlichen Bediensteten gibt es kleine Einschränkungen bei der Steuerabziehbarkeit. Hier kann man Beiträge in der doppelten Höhe der Abfertigung oder bis zu 12 % des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von max. 5.164,57 Euro abziehen.

Zudem werden die **Finanzerträge**, die im Zusatzrentenfonds erwirtschaftet werden, nur mit 11 % versteuert, während alle anderen Finanzerträge (Bankzinsen, Kursgewinne aus Aktien, usw.) mit 20 % versteuert werden.

## Kann ich mir das Kapital auch im Voraus auszahlen lassen? Kann ich es auf andere Anlageformen übertragen?

Beim **Vorschuss** des ersparten Kapitals gelten ähnliche Regeln wie bei der Abfertigung im Unternehmen. Laut Gesetz muss man bei beiden Formen meistens 8 Jahre Zugehörigkeit (im Fond bzw. im Unternehmen) vorweisen. Bei den Zusatzrentenfonds gibt es mehr Auszahlungsmöglichkeiten. Während die Vorauszahlung eines Teils der Abfertigung nur beim Kauf der Erstwohnung oder bei außerordentlichen Ausgaben im Gesundheitsbereich erlaubt ist, kann man beim Zusatzrentenfonds auch für weitere Bedürfnisse einen Vorschuss (wenn auch in verringertem Ausmaß von 30 % des Kapitals) beantragen.

Der Nachteil dabei ist, dass das ausgezahlte Kapital zumeist mit 23 % besteuert wird. Der Staat holt sich also seine vorher gewährten **Steuerbegünstigungen** wieder zurück.

Das Kapital kann auch **abgelöst**, sprich ausbezahlt werden, wenn das Mitglied entweder verstorben ist oder mindestens 48 Monate arbeitslos war (Ausnahmeregelungen möglich). Das Mitglied kann dem Zusatzrentenfonds eine **Verfügung** für den Todesfall zukommen lassen. Sollte keine Verfügung bestehen, erben die Pflichterben das ersparte Kapital. Wenn man den alten Fonds verlassen möchte, kann man nach 2 Jahren Mitgliedschaft das angesparte Kapital in einen anderen Zusatzrentenfonds **übertragen** lassen.

## Wie sehen die Leistungen bei Rentenantritt aus?

Wenn jemand das **gesetzlich vorgesehene Rentenalter** erreicht, hat er zwei Möglichkeiten:

- die Auszahlung in Form einer **Zusatzrente** oder
- die Auszahlung von max. 50 % des Kapitals und den Rest als Zusatzrente.

Die Höhe der Zusatzrente hängt vom ersparten Kapital ab. Bei der Umwandlung des Kapitals in eine Rente werden mehrere Faktoren berücksichtigt, wie z.B. die durchschnittliche Lebenserwartung, das Geschlecht, die Art der Rente oder das Rentenantrittsalter. Vereinfacht gesagt wird das Kapital auf die durchschnittlich zu erwartende Lebensdauer verteilt.

Bei der Auszahlung der Rente kann man zwischen mehreren Möglichkeiten wählen:

- **Leibrente,**
- **übertragbare Leibrente,**
- **Zeitrente mit nachfolgender Leibrente.**

Die Rentenleistungen werden mit max. 15 % besteuert. Der Gesetzgeber sieht eine Belohnung für alle jene vor, die über 15 Jahre in den Zusatzrentenfonds eingezahlt haben. Diese erhalten für jedes Jahr nach dem 15. Jahr eine Verringerung des Steuersatzes in der Höhe von 0,3 %. Er kann aber laut Gesetz nur bis 9 % verringert werden. Nicht besteuert wird dabei der Teil der Rendite, welcher schon vorher besteuert wurde.

Für öffentlich Bedienstete gelten andere Steuerregelungen für die Rentenleistung, diese wird mit einem Steuersatz von mindestens 23 % besteuert.

## Und zu guter Letzt: Welche Unterstützung gewährt die Region?

Die Region kann die Mitglieder des Zusatzrentenfonds in genau vom Gesetz festgelegten Fällen unterstützen. In wirtschaftlichen Notsituationen kann das Mitglied auch finanziell von der Region unterstützt werden.

Weiter bietet sie einen kostenlosen **Rechtsbeistand** bei nicht erfolgter Beitragszahlung an.

Alle Mitglieder von mit **PENSPLAN** konventionierten Zusatzrentenfonds profitieren von kostenlosen Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Logistikaufwänden.